

### 1. Geltungsbereich der Hausordnung

- (1) Die Hausordnung gilt für den Bereich einer Veranstaltung in den Räumen der K3N-Die Neue Stadthalle und Kreuzkirche Nürtingen, Heiligkreuzstraße 4, 72622 Nürtingen (im Folgenden nur noch genannt Räumlichkeiten) sowie für das Betreten der für die jeweilige Veranstaltung genutzten Veranstaltungsfläche inklusive Parkplätze und Wege zur Veranstaltungslocation.
- (2) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte (Kaufvertrag mit einem Drittanbieter) erkennt der Besucher die Gültigkeit dieser Hausordnung an. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungsfläche in sonstigen Fällen betreten wird.
- (3) Das Hausrecht obliegt dem Eigentümer. Der eingesetzte Ordnungsdienst bzw. Sicherheitsdienst ist berechtigt, auch im Namen des Veranstalters, das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Hausordnung oder den gesetzlichen Vorschriften.

### 2. Einlass des Besuchers

- (1) Der Besucher willigt in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung und mitgebrachter Taschen und Behältnisse ein.
- (2) Der Eigentümer bzw. Ordnungsdienst ist berechtigt, zur Überprüfung des Alters geeignete Legitimationspapiere (z. B. Personalausweis) zu fordern.
- (3) Der Eigentümer kann den Einlass verweigern, wenn
  - a. der Besucher eine Kontrollmaßnahme seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert,
  - b. der Besucher keine gültige Eintrittskarte besitzt, diese aber für den Besuch der Veranstaltung vorgesehen ist,
  - c. der Besucher die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
  - d. der Besucher erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln steht,
  - e. der Besucher Waffen oder verbotene Gegenstände bei sich führt,
  - f. gegen den Besucher ein Hausverbot vorliegt,
  - g. der Besucher erkennbar beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
  - h. der Besucher im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe erkennbar beabsichtigt ist,
  - i. im Übrigen der Besucher erkennbar beabsichtigt, gegen die Hausordnung zu verstoßen.

### 3. Aufenthalt des Besuchers

- (1) Der Besucher hat die Eintrittskarte nach Einlass bei sich zu führen und diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Der Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Eigentümer, der Veranstalter, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Den Anweisungen des Eigentümers, des Veranstalters und des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Es ist dem Besucher verboten,
  - a. den Veranstaltungsablauf zu stören,
  - b. in Gebäuden außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
  - c. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
  - d. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
  - e. Anlagen und Einrichtungen zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
  - f. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
  - g. Werbung jeglicher Art zu betreiben, Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
  - h. Dritte zu fotografieren, zu filmen oder das gesprochene Wort aufzuzeichnen,
  - i. die Veranstaltung aufzuzeichnen,
  - j. außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten.
- (5) Bei Verstoß kann der Eigentümer bzw. der Veranstalter den Besucher aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
- (6) Das Recht des Eigentümers oder des Veranstalters, Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 4. Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den Besucher verboten:
  - a. Waffen.
  - b. Gegenstände, die ähnlich einer Waffe verwendet werden können.
  - c. Drogen und Betäubungsmittel.
  - d. Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Fackeln.
  - e. Stangen und Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung erforderlich.
  - f. Sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich über die Infosektion auf der Webseite der Veranstaltung zugelassen.
  - g. Fahnen, Plakate, Spruchbänder und dergleichen.
  - h. Einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen).
  - i. Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen).
  - j. Masken und Motorradhelme.
  - k. Drohnen und Copter jeglicher Art.
  - l. Elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können.
  - m. Filmkameras, die über die üblichen Handykameras oder kleine handliche Kameras hinausgehen.
  - n. Getränke und Speisen jeder Art, soweit der Besucher nicht gesundheitsbedingt bzw. medizinisch indiziert hierauf angewiesen ist; der Besucher hat die Ausnahme zu belegen.
  - o. Tiere jeder Art und Größe, soweit es sich nicht erkennbar um einen Blindenhund handelt.
  - p. Sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören.
- (2) Der Eigentümer bzw. der Veranstalter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen.
- (3) Soweit der Besucher Gegenstände beim Veranstalter abgibt, erfolgt die Verwahrung auf Risiko des Besuchers. Der Eigentümer haftet für die Verwahrung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Der abgegebene Gegenstand wird nur gegen Vorlage der entsprechenden Quittung herausgegeben.